

Rahmenvertrag zur Überlassung von Vorleistungen

zwischen

XXXXX – nachfolgend „KUNDE“ –

und

süc // dacor GmbH
Schillerplatz 1
D-96450 Coburg

– nachfolgend „ANBIETER“ –

KUNDE und ANBIETER werden nachfolgend gemeinsam als „Vertragspartner“ bezeichnet

Inhalt

1. Präambel	3
2. Definitionen.....	3
3. Vertragsgegenstand / Leistungsgegenstand.....	3
3.1. Allgemeines.....	3
3.2. Leistungsgegenstand	4
4. Preise und Zahlungsbedingungen	4
4.1. Verweis auf Preislisten.....	4
4.2. Zahlung des Rechnungsbetrags	4
4.3. Regelungen zu regulierten Entgelten	4
4.4. Sonstige Leistungen	5
5. Verzug	5
5.1. Eintritt des Verzugs.....	5
5.2. Verzugszinsen.....	5
5.3. Kündigung des Vertrages und Einzelleistungen im Fall von Verzug	5
5.4. Leistungsverzug	6
6. Einwendungen	6
6.1. Art und Frist einer Einwendung.....	6
7. Sicherheitsleistung.....	6

7.1.	Form der Sicherheitsleistung.....	6
8.	Leistungsverhinderung & Leistungsverweigerungsrechte des ANBIETERS.....	6
8.1.	Vorübergehende Leistungsbeschränkung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit.....	6
8.2.	Vorübergehende Leistungsbeschränkung aus technischen/betrieblichen Gründen	7
8.3.	Höhere Gewalt	7
9.	Gewährleistung	7
9.1.	Funktionsfähigkeit gemäß technischer Beschreibung	7
9.2.	Gewährleistungsansprüche bestehen nur gemäß den Haftungsregelungen dieses Vertrages	8
9.3.	Vorbehalt bzgl. Bereitstellungs- und Endstörfristen.....	8
10.	Haftung	8
10.1.	Haftung bei Vorsatz.....	8
10.2.	Haftung bei Fahrlässigkeit	8
10.3.	Haftungsbegrenzungen (gemäß § 44a TKG).....	8
10.4.	Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt	9
10.5.	Ausschluss der persönlichen Haftung.....	9
11.-	Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung.....	9
11.1.	Inkrafttreten des Rahmenvertrages	9
11.2.	Ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages.....	9
11.3.	Ordentliche Kündigung der Produktverträge und der jeweiligen Einzelleistungen	10
11.4.	Form der Kündigung.....	10
11.5.	Recht zur schriftlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt ..	10
12.	Außerordentliche Kündigung	10
12.1.	Wesentliche Änderung der regulatorischen und gesetzlichen Umstände	10
12.2.	Folgen einer außerordentlichen Kündigung.....	11 11
12.3.	Wichtige Gründe	11
13.	Vertraulichkeitsvereinbarung	11
13.1.	Geheimhaltungsverpflichtung	11
13.2.	Ausnahmen der Geheimhaltungspflicht	11
13.3.	Vorkehrungen zur Geheimhaltung.....	12
13.4.	Geheimhaltungspflicht bleibt nach Vertragsbeendigung bestehen	12
14.	Datenschutz	12
14.1.	Ordnungsgemäße Datenverarbeitung.....	12

15.	Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen.....	12
15.1.	Anpassung und Ergänzung zur Beseitigung von Regelungslücken.....	12
15.2.	Schriftliche Mitteilung bzgl. beabsichtigter Änderungen.....	1312
15.3.	Zustimmung des KUNDEN	1312
16.	Schlussbestimmungen	13
16.1.	Deutsches Recht	13
16.2.	Vollständigkeit der Vereinbarung	13
16.3.	Schriftform	1413
16.4.	Übertragbarkeit auf Dritte.....	1413
16.5.	Salvatorische Klausel.....	14
16.6.	Werktage.....	14
16.7.	Doppelte Ausfertigung des Vertrages	14

1. Präambel

Der **ANBIETER** nimmt für verschiedene Ausbauprojekte öffentliche Mittel nach dem Bundesförderprogramm in Anspruch und beabsichtigt, im geförderten Bereich auch Vectoring einzusetzen. Dieser Rahmenvertrag regelt die allgemeinen Bedingungen für die Überlassung und Bereitstellung der verschiedenen Vorleistungen durch den **ANBIETER**. Der Rahmenvertrag wird ergänzt durch die jeweiligen Produktverträge für die einzelnen Vorleistungen.

2. Definitionen

Die in diesem Vertrag – inklusive der Anlagen – verwendeten Abkürzungen und Begriffe werden in „Anlage 2: Abkürzungen und Begriffe“ behandelt.

3. Vertragsgegenstand / Leistungsgegenstand

3.1. Allgemeines

Dieser Rahmenvertrag bildet den vertraglichen Rahmen für die unter Ziffer 3.1.1 genannten Leistungen. Gegenstand dieses Rahmenvertrages sind die Rahmenregelung für die einzelnen Produktverträge bzgl. der Überlassung von

- 3.1.1.** einem virtuell entbündelten Zugang am KVz in Fördergebieten [(Virtual Unbundled Line Access/ VULA),

3.2. Leistungsgegenstand

Die jeweiligen Leistungsgegenstände der hier gegenständlichen Leistungen ergeben sich im Einzelnen aus der/den Leistungsbeschreibungen in den jeweiligen Produktverträgen.

3.2.1. Verfügbarkeit der Leistung

Die vertragsgegenständliche(n) Leistung(en) ist/sind frühestens ab dem Tag des Vertragsabschlusses bestellbar.

Der **ANBIETER** stellt dem **KUNDEN** gemäß den Bereitstellungsregelungen der einzelnen Produktverträge die vertraglich vereinbarte(n) Leistung(en) zur Verfügung.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

4.1. Verweis auf Preislisten

Es gelten die Preise, die in Anlage 1 zu dem jeweiligen Produktvertrag [Bezeichnung des Produktvertrages einfügen] festgelegt sind. Die dort aufgeführten Preise beinhalten die Umsatzsteuer nicht.

4.2. Zahlung des Rechnungsbetrags

Der Rechnungsbetrag ist unter Angabe der Rechnungsnummer, auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Die Zahlung muss spätestens am zehnten Kalendertag nach Zugang der Rechnung dem angegebenen Konto gutgeschrieben sein.

4.2.1. Jährliche Entgelte sind durch den **KUNDEN**, im Voraus zu zahlen.

4.2.2. Monatliche Entgelte sind durch den **KUNDEN** ab dem Zeitpunkt der betriebsfähigen Bereitstellung der in den Ziffern 3.1.1 – 3.1.4. genannten Vorleistung(en) für den jeweiligen Rest des Monats anteilig zu zahlen. Für den Fall einer solchen anteiligen Zahlung wird 1/30 der/des vereinbarten monatlichen Entgelte/s pro Tag berechnet. Monatliche Entgelte sind durch den **KUNDEN**, im Voraus zu zahlen.

4.3. Regelungen zu regulierten Entgelten

4.3.1. Die in Anlage 1 zu den jeweiligen Produktverträgen festgelegten Bedingungen und Entgelte des **ANBIETERS** sind nicht genehmigungspflichtig.

4.3.1.1. Die Bedingungen und Entgelte für die Leistungen Layer-2-BSA und VULA müssen den Maßgaben nach § 7 Absatz 5 und 6 der NGA-Rahmenregelung sowie den förderrechtlichen Bestimmungen im Übrigen entsprechen. Dies dient dem Zweck, **KUNDEN** einheitlich und diskriminierungsfrei beliefern zu können und stellt zu keinem Zeitpunkt ein Anerkenntnis einer Regulierungsbedürftigkeit seitens des **ANBIETERS** dar.

4.3.2. Für den Fall, dass dem ANBIETER ein Entgelt im Rahmen der Entgeltregulierung angeordnet wird, behält der ANBIETER sich das Recht vor, gegen die jeweilige Entgeltanordnung gerichtlich vorzugehen, um die beantragten Entgelte auch rückwirkend geltend zu machen.

4.4. Sonstige Leistungen

Sonstige Leistungen sind nach einem Angebot vorab zu zahlen. Für den Fall, dass eine Leistung ohne vorangegangenes Angebot erbracht wird, wird diese gesondert in Rechnung gestellt und ist nach Erbringung der Leistung zu zahlen.

5. Verzug

5.1. Eintritt des Verzugs

Verzug tritt spätestens 30 Kalendertage nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung ein, sofern er nicht bereits mittels Mahnung oder gesetzlich begründet wurde.

Die Geltendmachung von Verzugszinsen, Mahnkosten und weiteren Ansprüchen wegen Zahlungsverzuges bleibt dem ANBIETER vorbehalten.

5.2. Verzugszinsen

5.2.1. Geltendmachung von Verzugszinsen

Für den Fall, dass ein KUNDE mit Zahlungen in Verzug gerät, so werden Verzugszinsen in Höhe von neun Prozentpunkten über dem im Verzugszeitraum geltenden Basiszinssatz gem. § 247 BGB fällig.

5.3. Kündigung des Vertrages und Einzelleistungen im Fall von Verzug

Der ANBIETER hat das Recht den Rahmenvertrag und den jeweiligen Produktvertrag mit dem KUNDEN ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn:

5.3.1. der KUNDE für zwei aufeinander folgenden Abrechnungsperioden mit der Bezahlung der Preise bzw. mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Teils der Preise in Verzug gerät oder

5.3.2. der KUNDE in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Abrechnungsperioden erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der das Doppelte des Durchschnitts der Preise der jeweils letzten drei Monate erreicht, in Verzug gerät.

Der ANBIETER wird, vor der Ausübung dieses Kündigungsrechts, den KUNDEN auf die beabsichtigte Kündigung hinweisen und ihn letztmalig zur Begleichung der offenen Rechnungsbeträge binnen 5 Tagen auffordern.

5.4. Leistungsverzug

Gerät der **ANBIETER** mit der vertragsgegenständlichen geschuldeten Leistung in Verzug, so hat der **KUNDE** nur dann das Recht vom Vertrag zurückzutreten, wenn der **ANBIETER** die vom **KUNDEN** gesetzte angemessene Nachfrist, die mindestens vier Wochen betragen muss, nicht einhält.

6. Einwendungen

6.1. Art und Frist einer Einwendung

Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Beträge müssen bei der zuständigen Stelle des **ANBIETERS** schriftlich erhoben werden und müssen innerhalb von drei Monaten nach Rechnungszugang beim **ANBIETER** eingegangen sein.

6.1.1. Die Erhebung von Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Beträge ist nach Ablauf eines Jahres seit Zugang der Rechnung ausgeschlossen. Die Verjährungsfrist läuft, ab dem Zeitpunkt der Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung.

6.1.2. Auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Einwendung wird der **ANBIETER** in seinen Rechnungen gesondert hinweisen.

6.1.3. Gesetzliche Ansprüche des **KUNDEN** bei Einwendungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

7. Sicherheitsleistung

7.1. Form der Sicherheitsleistung

Soweit der **KUNDE** eine Sicherheitsleistung erbringt, erfolgt dies in Form einer unbefristeten, unwiderruflichen, unbedingten, schriftlichen selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der Bundesrepublik Deutschland als Steuer- oder Zollbürge zugelassenen Kreditinstituts unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage.

8. Leistungsverhinderung & Leistungsverweigerungsrechte des **ANBIETERS**

8.1. Vorübergehende Leistungsbeschränkung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit

Der **ANBIETER** ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit oder zur Vermeidung von wesentlichen Störungen seiner Netze vorübergehend einzustellen, soweit dies notwendig ist. Der **ANBIETER** wird den **KUNDEN** unverzüglich über solche temporären Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung informieren.

Planmäßige Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung (z. B. zu Wartungszwecken) werden dem **KUNDEN** mindestens zwei Wochen vorher angekündigt. Der **ANBIETER** wird soweit möglich jede Störung, Betriebsunfähigkeit oder Leistungsausfälle umgehend beheben.

8.2. Vorübergehende Leistungsbeschränkung aus technischen/betrieblichen Gründen

Der **ANBIETER** ist berechtigt, die vertragsgegenständlichen Leistungen aus technischen oder betrieblichen Gründen einzustellen. Der **ANBIETER** wird den **KUNDEN** unverzüglich über solche Unterbrechungen der Leistungsbereitstellung informieren. Der **ANBIETER** wird, auf Anfrage des **KUNDEN**, Nachweise bezüglich der entsprechenden Gründe für eine solche Unterbrechung der Leistungsbereitstellung vorlegen.

8.3. Höhere Gewalt

Der **ANBIETER** ist in Fällen, in denen höhere Gewalt die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen unmöglich macht, für die Dauer des Ereignisses, einschließlich der Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft, von seinen vertraglichen Verpflichtungen befreit. Der **ANBIETER** wird seine vertraglichen Verpflichtungen nach Wiederherstellung der Betriebsbereitschaft unverzüglich wieder erfüllen.

Als Ereignisse höherer Gewalt gelten insbesondere, aber nicht ausschließlich:

- Naturkatastrophen,
- Arbeitskampfmaßnahmen,
- Terrorismus,
- Unterbrechungen der Stromversorgung von mehr als 4 Stunden,
- Behördliche Maßnahmen, soweit nicht vom Anbieter zu vertreten.

9. Gewährleistung

9.1. Funktionsfähigkeit gemäß technischer Beschreibung

Der **ANBIETER** gewährleistet die Funktionsfähigkeit der vertragsgegenständlichen Leistung gemäß der, in der jeweiligen Leistungsbeschreibung festgelegten, Standards. Garantierte Eigenschaften der jeweiligen Vorleistung sind ausschließlich die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als solche gekennzeichneten Eigenschaften.

9.2. Gewährleistungsansprüche bestehen nur gemäß den Haftungsregelungen dieses Vertrages

Leistungsstörungen werden vom ANBIETER gemäß der, in den Anlagen enthaltenen, Vorgaben beseitigt. Für diese Fälle sind in den Anlagen außerdem die Regelungen zu den Haftungs- und Schadensersatzansprüchen festgelegt.

9.3. Vorbehalt bzgl. Bereitstellungs- und Endstörfristen

Soweit die vertragsgegenständliche Vorleistung von einer Mitwirkung durch die Telekom Deutschland GmbH abhängt gelten die in den Produktverträgen genannten Bereitstellungs- und Entstörungsfristen vorbehaltlich einer vertragskonformen Vornahme dieser Mitwirkungshandlungen.

10. Haftung

10.1. Haftung bei Vorsatz

Bei Vorsatz, bei Fehlen einer garantierten Eigenschaft oder bei Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit entstanden sind, haften die Vertragspartner untereinander unbeschränkt.

10.2. Haftung bei Fahrlässigkeit

10.2.1. Fahrlässigkeit bei Schäden aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit

Für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haften die Vertragspartner auch bei leichter Fahrlässigkeit untereinander unbeschränkt.

10.2.2. Fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten

Bei fahrlässiger Verletzung von Vertragspflichten, die den Vertragszweck nicht gefährden, ist die Haftung für andere als die in Ziffer 10.3 bezeichneten Schäden ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für grobe Fahrlässigkeit und nicht für Schäden gemäß Ziffer 10.2.1.

10.3. Haftungsbegrenzungen (gemäß § 44a TKG)

Soweit ein nicht vorsätzliches, schuldhaftes Verhalten des ANBIETERS dazu führt, dass vom KUNDEN oder dessen Wiederverkäufer Vermögensschäden des Endkunden zu ersetzen sind und deshalb ein Anspruch des KUNDEN gegenüber dem ANBIETER besteht, so gelten für diesen Anspruch folgende Haftungsbegrenzungen gemäß § 44a TKG:

10.3.1. Haftungsbegrenzung

Die Haftung des ANBIETERS ist auf höchstens 12.500.-EUR je Endkunde begrenzt.

10.3.2. Begrenzung der Schadensersatzpflicht

Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches Schaden verursachendes Ereignis, welches mehrere Endkunden betrifft, so ist die Schadensersatzpflicht des **ANBIETERS** unbeschadet der Begrenzung gemäß Ziffer 10.3.1 in der Summe auf höchstens 10 Millionen EUR begrenzt. Hierbei wird die Gesamtheit aller von demselben Schadensereignis betroffenen Endkunden betrachtet, ungeachtet dessen, von welchem **ANBIETER** diese Ihre Leistung beziehen und um welche Leistung des **ANBIETERS** es sich handelt.

10.3.3. Überschreitung der Schadensersatzgrenze

Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Endkunden auf Grund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche von allen Endkunden zur Höchstgrenze besteht.

Den vorstehenden Absatz haben die Vertragspartner auf der Grundlage des zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen TKG vereinbart. Für den Fall, dass die genannte TKG-Regelung geändert wird, werden die Vertragspartner eine der Änderung des TKG entsprechende Anpassung der hier vereinbarten Haftungsregelung vornehmen.

10.4. Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt

Die Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt unberührt.

10.5. Ausschluss der persönlichen Haftung

Die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter und Betriebsangehörigen der Vertragspartner ist ausgeschlossen, sofern der entstandene Schaden nicht vorsätzlich verursacht wurde.

11. Vertragsbeginn, Ordentliche Kündigung

11.1. Inkrafttreten des Rahmenvertrages

Dieser Rahmenvertrag tritt mitsamt den beigefügten Produktverträgen mit seiner Unterzeichnung durch Beide Vertragspartner in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

11.2. Ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages

Die nachfolgenden Kündigungsfristen gelten vorbehaltlich einer entsprechenden Kündigung der jeweiligen Einzelleistungen aus den Produktverträgen. Mit Kündigung des Rahmenvertrages gelten auch die Produktverträge als gekündigt, mit Ausnahme des Falls einer Änderungskündigung. Die Kündigung des Rahmenvertrages und der Produktverträge kann daher frühestens mit

Wirksamwerden der Kündigung der jeweiligen Einzelleistung aus den Produktverträgen selbst wirksam werden.

11.2.1. Kündigung des Rahmenvertrages durch den KUNDEN

Dieser Rahmenvertrag ist seitens des KUNDEN jederzeit unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich kündbar.

11.2.2. Kündigung des Rahmenvertrages durch den ANBIETER

Eine ordentliche Kündigung des Rahmenvertrages ist nur im Rahmen der förderrechtlichen Bedingungen zulässig. Insbesondere ist eine ordentliche Kündigung für die Zeit der förderrechtlichen Bindungsfristen ausgeschlossen. Nach Ablauf der Bindungsfrist und unter Einhaltung der förderrechtlichen Bedingungen im Übrigen ist dieser Rahmenvertrag seitens des ANBIETERS unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündbar, soweit keine Zugangsverpflichtung aus einem anderen Rechtsgrund besteht, der eine Kündigung ausschließt. Sofern die Zugangsverpflichtung für den ANBIETER entfällt, können mit Kündigung des Rahmenvertrages auch alle Produktverträge, die im Rahmen dieses Rahmenvertrages geschlossen wurden, gekündigt werden.

11.3. Ordentliche Kündigung der Produktverträge und der jeweiligen Einzelleistungen

Die Fristen für die ordentliche Kündigung der Produktverträge sowie der jeweiligen Einzelleistungen richtet sich nach den Regelungen der entsprechenden Produktverträge.

11.4. Form der Kündigung

Die Kündigung des Rahmenvertrages oder der jeweiligen Produktverträge bedarf der Schriftform.

11.5. Recht zur schriftlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt

Das Recht beider Vertragspartner zur schriftlichen fristlosen Kündigung des Rahmenvertrages und der Produktverträge oder der Einzelleistungen aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12. Außerordentliche Kündigung

12.1. Wesentliche Änderung der regulatorischen und gesetzlichen Umstände

Die außerordentliche Kündigung ist nur im Rahmen der förderrechtlichen Vorgaben zulässig. Als wichtiger Grund zur Kündigung des Rahmenvertrages sowie der Produktverträge und Einzelleistungen gilt in diesem Sinne insbesondere eine wesentliche Änderung der Umstände, die dadurch eintritt, dass durch Vorgaben der BNetzA, durch Gesetzesentwicklungen oder sonstige Änderungen von Rechtsvorschriften oder durch Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen die wirtschaftliche Grundlage dieses Vertrages erheblich beeinflusst wird.

12.2. Folgen einer außerordentlichen Kündigung

Endet ein Produktvertrag bzw. eine Einzelleistung vor Ablauf der regulären Mindestlaufzeit auf Grund einer außerordentlichen Kündigung des **ANBIETERS** des Vorleistungsprodukts aus wichtigem Grund, leitet der **KUNDE** eine Zahlung i. H. v. 50% der Preise, die bis zum Ablauf der regulären Mindestlaufzeit des Produktvertrags vom **KUNDEN** zu zahlen gewesen wären, es sei denn, der **KUNDE** hat den wichtigen Grund nicht zu vertreten. Der Betrag wird verringert, wenn **der KUNDE** einen geringeren Schaden nachweist.

12.3. Wichtige Gründe

12.3.1. Wichtige Gründe für den **ANBIETER** zur Kündigung des Rahmenvertrags sowie eines Produktvertrags oder einer Einzelleistung stellen während der Dauer der Mindestlaufzeit der jeweiligen Einzelleistung insbesondere, aber nicht ausschließlich die folgenden Gründe dar:

- Missbrauch
- Vertragswidrige Nutzung
- Eingriffe in das Netz des **ANBIETERS**

13. Vertraulichkeitsvereinbarung

13.1. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Vertragspartner verpflichten sich jegliche „vertraulichen“ geschäftlichen und betrieblichen Erkenntnisse und Informationen, die anlässlich der Vertragsanbahnung oder der Vertragserfüllung bekannt geworden sind und bekannt werden, vertraulich zu behandeln und hierüber gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Als vertraulich gelten alle Informationen, es sei denn, sie wurden ausdrücklich als nicht vertraulich bezeichnet.

13.2. Ausnahmen der Geheimhaltungspflicht

Die Geheimhaltungspflicht gilt nicht für:

13.2.1. Allgemeine Informationen bzw. solche, die bereits zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung bekannt waren oder

13.2.2. Informationen, die zum Zeitpunkt der Überlassung ohne Verpflichtung bereits veröffentlicht sind oder später, ohne dass dies auf eine rechts- oder vertragswidrige Handlung des Informationsempfängers zurückzuführen ist, durch Dritte veröffentlicht werden oder

13.2.3. Informationen, die auf rechtmäßigem Weg durch Dritte veröffentlicht werden oder

13.2.4. Informationen, die mittels einer schriftlichen Erklärung beider Vertragspartner explizit als nicht „vertraulich“ freigegeben wurden oder

13.2.5. Informationen, die gesetzlichen Informationspflichten unterliegen und daher preisgegeben sind.

13.3. Vorkehrungen zur Geheimhaltung

Die Vertragspartner verpflichten sich alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Geheimhaltung der ihnen überlassenen Informationen sicherzustellen.

13.4. Geheimhaltungspflicht bleibt nach Vertragsbeendigung bestehen

Die hier vereinbarte Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses für weitere drei Jahre bestehen.

14. Datenschutz

14.1. Ordnungsgemäße Datenverarbeitung

Die Vertragspartner werden die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachten und insbesondere beim Umgang mit personenbezogenen Daten, einschließlich des Fernmeldegeheimnisses, die einschlägigen rechtlichen Bestimmungen einhalten. Insbesondere stellt der KUNDE sicher, dass bei einer Weiterverarbeitung von eventuell übermittelten Statistikdaten die datenschutzrechtlichen Vorschriften beachtet werden.

15. Änderung der Vertragsbestimmungen und der Leistungsbeschreibungen

15.1. Anpassung und Ergänzung zur Beseitigung von Regelungslücken

Die Anpassung und Ergänzung der Vertragsbestimmungen ist nur im Rahmen der förderrechtlichen Maßgaben zulässig. Insbesondere bilden die EU-Vorgaben zur „Förder-VULA“ für den Zeitraum der Bindungsfrist die rechtlichen Grenzen für Vertragsanpassungen und -ergänzungen. Der **ANBIETER** kann Anpassungen oder Ergänzungen der Vertragsbestimmungen zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken oder zur Beseitigung von Widersprüchen vornehmen, insbesondere wenn Änderungen der Umstände aufgrund von Vorgaben der BNetzA, von Gesetzesentwicklungen oder sonstigen Änderungen von Rechtsvorschriften oder von Verwaltungs- oder Gerichtsentscheidungen eintreten und eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages hiervon betroffen sind.

15.2. Schriftliche Mitteilung bzgl. beabsichtigter Änderungen

Der ANBIETER informiert den KUNDEN schriftlich über die, gemäß Ziffer 15.1., beabsichtigten Änderungen des Vertrages.

15.3. Zustimmung des KUNDEN

Im Übrigen bedürfen Änderungen der Vertragsbestimmungen der Zustimmung des KUNDEN. Diese Änderungen werden nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des KUNDEN binnen einer Frist von einem Monat ab Zugang des Änderungswunsches wirksam. Stimmt der KUNDE nicht binnen der o.g. Frist schriftlich dem Änderungswunsch zu, gilt die Zustimmung als verweigert.

15.3.1. Unbillige Verweigerung der Zustimmung

Der KUNDE darf die Zustimmung nicht verweigern, wenn ihm die jeweilige Änderungsmaßnahme zumutbar ist. Dies ist dann der Fall, wenn durch die jeweiligen Änderungen der wesentliche Inhalt der Leistungspflicht nicht beeinträchtigt wird.

Dieser Fall liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich dann vor, wenn:

- es für die vertragsgegenständliche Leistung technische Neuerungen auf dem Markt gibt oder
- der Vorleistungsanbieter, von dem der ANBIETER eine Vorleistung bezieht, sein Leistungsangebot verändert.

15.3.2. Kündigung bei missbräuchlicher Verweigerung

Verweigert der KUNDE die Zustimmung trotz zumutbarer Änderungswünsche des ANBIETERS oder verweigert der KUNDE die Zustimmung missbräuchlich, so hat der ANBIETER das Recht den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten, frühestens jedoch mit Wirkung zum Zeitpunkt der tatsächlichen Umsetzung der Änderungsmaßnahme, in Form einer Änderungskündigung (vgl. Ziffer 11.2.) kündigen.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Deutsches Recht

Die hier vereinbarte vertragliche Beziehung zwischen den Vertragspartnern unterliegt deutschem Recht. Der Gerichtsstand ist Coburg.

16.2. Vollständigkeit der Vereinbarung

Der hier vereinbarte Vertrag stellt die vollständige Vereinbarung zwischen den beiden Vertragspartnern über den Vertragsgegenstand dar.

16.2.1. Die beigefügten Produktverträge und Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages.

16.3. Schriftform

Etwaige Anpassungen, Änderungen und sonstige Abweichungen von dem hier vereinbarten Vertrag bedürfen der Schriftform.

16.4. Übertragbarkeit auf Dritte

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem hier vereinbarten Vertrag an Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung des Vertragspartners. Diese Zustimmung darf nicht unbillig verweigert werden. Unternehmen die gemäß der §§ 15 ff. AktG mit einem betroffenen Vertragspartner verbunden sind, gelten nicht als Dritte im Rahmen dieser Regelung.

16.5. Salvatorische Klausel

Für den Fall, dass eine oder mehrere Regelungen dieses Vertrages unwirksam sind oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. Die unwirksamen Regelungen werden von den Vertragspartnern so durch neue Regelungen ersetzt, dass sie dem gewollten rechtlichen und wirtschaftlichen Ergebnis entsprechen.

16.6. Werktage

Im Sinne dieses Vertrages gelten Montag bis Freitag als Werktage, soweit dies nicht ausdrücklich anders beschrieben ist.

16.6.1. Regelung zu Feiertage (regional anzupassen)

Die gesetzlichen Feier- und Brauchtumstage stellen keine Werktage gemäß Ziffer 16.6. dar.

16.7. Doppelte Ausfertigung des Vertrages

Dieser Vertrag wird doppelt ausgefertigt, sodass jeder Vertragspartner ein Original erhalten kann.

KUNDE

süc // dacor GmbH

_____, den _____

_____, den _____

Anlagen:

Anlage 1	VULA Anlage 1 - Preisliste
Anlage 2	Abkürzungsverzeichnis